

Wassergebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 21.12.2020 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Wassergebühren

- (1) Die Gemeinde Kaltenbach erhebt Wassergebühren als Anschlussgebühren, als Wasserbenutzungsgebühr, als Zählergebühr und als Beitragsgebühr für den Wasserverband Aschau-Kaltenbach-Ried.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage udgl, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. Was die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs 1 gegeben ist).

GEMEINDE KALTENBACH

- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 2,55 pro Kubikmeter umbautem Raum. Mindestanschlussgebühr € 2.200,00.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Zählergebühr

- (1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine Zählergebühr zu entrichten.

Die jährliche Zählergebühr dafür sind:

Größe und Art des Wasserzählers	Zählergebühr
für MID Q3 4,0m ³	€ 20,76
für MID Q3 10,0m ³	€ 23,56
für MID Q3 16,0m ³	€ 39,27
Funkzähler 4,0 m ³	€ 20,76
Funkzähler 16,0m ³	€ 39,27

- (2) Die Zählergebühr wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Der Ableszeitpunkt für sämtliche Wasserzähler im Gemeindegebiet ist der 31.12. eines jeden Jahres außer im Versorgungsbereich „Neuhütten“ dort ist dieser der 30.09. eines jeden Jahres.
- (4) Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ableszeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesfrist Folge zu leisten.
- (5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

GEMEINDE KALTENBACH

§ 4 Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Abrechnungszeitraum für das gesamte Gemeindegebiet ist vom 01.01. bis zum 31.12., außer im Versorgungsbereich „Neuhütten“, dort ist der Abrechnungszeitraum vom 01.10. bis zum 30.09. festgelegt.
- (3) Er ist zu schätzen, wenn
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
 - kein Wasserzähler eingebaut ist
- (4) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 3 Punkt 2, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.
- (5) Der Schätzung wird der Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt. Sollten diesbezüglich keine Daten vorliegen, wird pro gemeldete Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz) ein jährlicher Verbrauch von 45 m³ angenommen.

§ 5 Höhe der Wasserbenützungsgebühr und Beitragsgebühr

- (1) Die Wasserbenützungsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,869 pro Kubikmeter.
- (2) In dieser Wasserbenützungsgebühr ist die Beitragsgebühr zum Wasserverband in der Höhe von € 0,154 pro Kubikmeter enthalten.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 1 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbenützungs- und Beitragsgebühren werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig, außer im Versorgungsbereich „Neuhütten“, dort wird die Jahresabrechnung am 15. November eines jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November, im Versorgungsbereich „Neuhütten“, jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

GEMEINDE KALTENBACH

§ 8 Gebührensschuldner

Schuldner der Wassergebühren sind die Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren. Miteigentümer bzw. Baurechtinhaber oder Eigentümer des Bauwerkes auf fremdem Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.

(6) Der Gebührensschuldner zum Zeitpunkt des Ablesestichtages schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 9 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes (TAbgG 2009), LGBl. Nr. 97/2009 idGF, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) iVm dem Tiroler Abgabengesetz (TAbg) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Kaltenbach, am 22.12.2020

Der Bürgermeister

Klaus Gasteiger

angeschlagen am: 22.12.2020
abzunehmen am: 07.01.2021
abgenommen am: *12.01.2021*

